

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.12.2019

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4472

Berichterstattung: Abg. Sebastian Lechner (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4472

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Artikel 1

(1) Dem am 22. März/4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(Auf den nochmaligen Abdruck des Staatsvertrages, der in der Drucksache 18/4472 enthalten ist, wird an dieser Stelle verzichtet.)

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Artikel 1

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Eine niedersächsische Kommune darf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des Staatsvertrages, durch die eine ihrer Aufgaben auf eine Gemeinde, ein Amt, einen Zweckverband oder einen Landkreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden soll, nur abschließen oder hinsichtlich einer solchen Aufgabenübertragung ändern (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 und 6 des Staatsvertrages), wenn dies zuvor von dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen genehmigt wurde.

Artikel 2

unverändert

(...)